

AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 9/2025

35. Jahrgang

16. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

- 18 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2025 stattfindenden Integrationsratswahlen

- 19 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann
(Anlage Seite 73)

18

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2025 stattfindenden Integrationsratswahlen

Gemäß § 27 Abs.2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2024 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl am 14.9.2025 in der Zeit von 8.00 Uhr-18.00 Uhr statt.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.8.1993 zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.3.2025 fordere ich zu Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates sind spätestens bis 7.7.2025 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter im Rathaus, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

2. Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Mettmann ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

3. Wählbarkeit:

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Nr.2 sowie alle Bürger der Kreisstadt Mettmann, die

1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Mettmann benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerbern/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein.

Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.

Wahlvorschläge können bis zum 7.7.2025, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet gemäß der Frist nach § 18 Kommunalwahlgesetz über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Ergebnisse werden öffentlich ohne Nennung des Geburtstages, lediglich mit Nennung des Geburtsjahres bekannt gegeben.

5.Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter gemäß § 27 Abs.2 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung ausgegeben werden.

Mettmann, den 12.5.2025

In Vertretung

gez. Traumann

Wahlleiterin

19

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann (Anlage Seite 73)

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 4 Wochen befristet im Internet ([Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann | Stadtverwaltung Mettmann](#)) einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar, nach Terminabsprache, in der Abteilung Zentrale Dienste (Zimmer 206, 2. Etage Altbau) der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.